AMT LIEDERN – WERTH

KREIS BORKEN / WESTF.

BEBAUUNGSPLAN HOLTWICK 2

GEMARKUNG HOLTWICK FLUR 3
MASS - STAB 1 : 1000

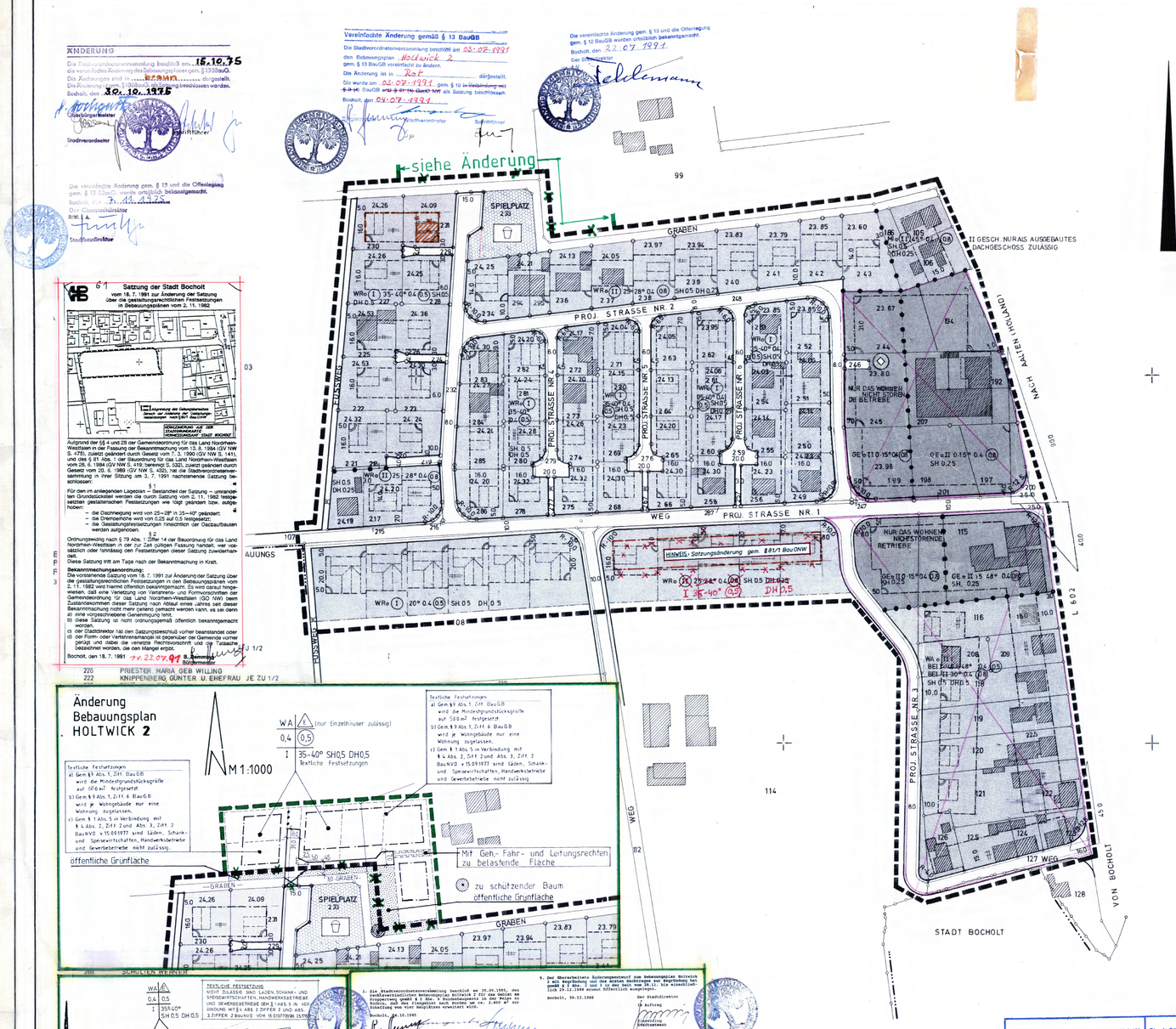

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§1 ABS. 1 BIS 5 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. JUNI 1962 BGBL. I S.429 IN D. FASSUNG D. ÄNDERUNGSVERORD.V. 26.6.68 BGBL.

WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIETE § 2 BAU.NVO	MD	DORFGEBIETE § 5 BAU. NVO	GE	GEWERBEGEBIETE § 8 BAU. NVO
WR	REINE WOHNGEBIETE § 3 BAU. NVO	MI	MISCHGEBIETE § 6 BAU. NVO	GI	INDUSTRIEGEBIETE § 9 BAU. NVO
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BAU. NVO	MK	KERNGEBIETE § 7 BAU. NVO		

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 ABS. 1 NR.1 BUCHSTABE A DES BUNDESBAUGESETZES BBAUG. SOWIE §§ 16 U. 17 BAU. NVO.)

Z.B.	III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
Z.B.	(II)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
Z.B.	04	GRUNDFLÄCHENZAHL
Z.B.	(08)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE B BBAUG. UND §§ 22 UND 23 BAU. NVO.)

- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- DURCHGANG ERDGESCHOSSIG FREI
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÜBERGANG ZUR BAULINIE U. BAUGRENZE

BAULICHE ANLAGEN U. EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§9 ABS. 1 BUCHSTABE F BBAUG)

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- KIRCHE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- BADEANSTALT
- KINDERGARTEN
- JUGENDHEIM

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

(§9 ABS. 1 UND 7 BBAUG)

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- WASSERWERK
- UMSPANNWERK
- KLÄRANLAGE

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG.)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG AB. 0.7 M ÜBER FAHRBAHN-OBERKANTE FREIZUHALTEN.

GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG.)

GRÜNFLÄCHEN — ZUR DARSTELLUNG DER JEWEILIGEN ART DER GRÜNFLÄCHEN WERDEN FOLGENDE ZEICHEN VERWENDET

- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Z.B. GA — FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE E UND NR. 12 BBAUG.)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ZUR FESTSETZUNG DER JEWEILIGEN ART DER ANLAGEN WERDEN FOLGENDE BUCHSTABEN VERWENDET

ST	STELLPLÄTZE
GA	GARAGEN
GST	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GGA	GEMEINSCHAFTSGARAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 5 BBAUG.)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- BESTAND / VORSCHLAG — GEBÄUDE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- BORDSTEINKANTE
- RECHTWINKLIG
- PARALLEL

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

(§ 9 (2) BBAUG § 4 (1) 1 DVO ZUM BBAUG. UND § 103 BAUONW.)

Z.B. 30° = DACHNEIGUNG, Z.B. TH BIS 3.00 = TRAUFENHÖHE IN M, Z.B. FLD = FLACHDACH Z.B. _____ = FIRSTRICHTUNG Z.B. DH = DREMPELHÖHE IN M = ABSTAND VON OKF DACHGESCHOSS BIS UNTERKANTE FUSSPFETTE, Z.B. SH 0.5 = SOCKELHÖHE IN M = ABSTAND VON OK FERTIGE STRASSENKRONE BIS OKF ERDGESCHOSS. DACHAUFBAUTEN MIT FLACHDACH UND NUR BEI EINER DACHNEIGUNG GLEICH ODER ÜBER 35°, ANSICHTSFLÄCHE NICHT ÜBER 1.40 M HOCH, GESAMTBREITE NICHT LÄNGER 1/3 DER TRAUFENLÄNGE. STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNG NICHT HÖHER ALS 0.70 M, ZULÄSSIG SIND SOCKELMAUER BIS 0.20 M HÖHE, JÄGERZAUN, HECKE. GARAGEN ANGEBAUT UND FREISTEHEND NUR MIT FLACHDACH ODER ALS EINBEZOGENE GARAGE UNTER DEM DACH DES HAUPTHAUSES OHNE VERÄNDERUNG DER DACHNEIGUNG. MINDESTABSTAND VON DER STRASSENBEGRENZUNG 5.00 M.

DIESER PLAN WURDE IM AUFTRAG DER GEMEINDE AUSGEARBEITET

BOCHOLT, DEN

ARCHITEKTEN:
ERICH KEVENHÖRSTER BDB
DIPL.ING. WALTER RULAND
429 BOCHOLT, DINXPERLOERSTR. NR. 32

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER KATASTERKARTE WIRD BESCHEINIGT:
STAND: 8.8.1973

Kreis Borken – Der Oberkreisdirektor – Katasteramt –

BORKEN, DEN 21. SEP. 1973

Kreisvermessungsamtmann

DIE GENAUIGKEIT DER VERMESSUNGSTECHNISCHEN UNTERLAGEN WIRD HIERMIT BESCHEINIGT.

Kreis Borken – Der Oberkreisdirektor – Katasteramt –

BORKEN, DEN 21. SEP. 1973

Kreisvermessungsoberamtmann

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 16. Nov. 1957 AUFGESTELLT WORDEN
DIE ÖFFENLEGUNG WURDE AM 11. Nov. 1971 BESCHLOSSEN.

BOCHOLT, DEN 28. Jan. 1974

AMT LIEDERN - WERTH
DER AMTS - UND GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES PLANES HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BUNDESBAUGESETZ VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341) IN DER ZEIT VOM 26. Nov. 1973 BIS 27. April 1973 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 17. Nov. 1973

BOCHOLT, DEN 28. Jan. 1974

AMT LIEDERN - WERTH
DER AMTS - UND GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IN VERBINDUNG MIT §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG VOM 28.10.1952 (GV NW S. 283), DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAU NVO NW) VOM 26.6.1962 (BGBL I S. 429) DES § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 29.11.1960 (GV NW S. 433) UND DES § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 25.6.1962 IN DEN GELTENDEN FASSUNGEN VOM GEMEINDERAT AM 17. Mai 1973 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

BOCHOLT, DEN 28. Jan. 1974

AMT LIEDERN - WERTH
DER AMTS- U. GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 29. 4. 1974 AZ. 35.4.1-5204 GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 29.4.1974

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Dr. Sauer

DIE GENEHMIGUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES PLANES WURDE GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341) ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.

BOCHOLT, DEN 6.6.74

DER AMTSDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN HOLTWICK 2

GEMÄSS DEN §§ 2 U. 10 BBAUG U. § 28 GO SOWIE § 103 DER BAUO NW IN VERBINDUNG MIT § 4 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG (1. G 9 ABS. 2 BBAUG.)

GEMARKUNG HOLTWICK FLUR 3

MASS - STAB 1 : 1000

Satzung der Stadt Bocholt vom 18.7.1991 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 2.11.1982

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1994 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.3.1990 (GV NW S. 141), und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.6.1984 (GV NW S. 419; berenigt S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV NW S. 432), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 3.7.1991 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den im anliegenden Lageplan – Bestandteil der Satzung – umrandeten Grundstücksteil werden die durch Satzung vom 2.11.1982 festgesetzten gestalterischen Festsetzungen wie folgt geändert bzw. aufgehoben:

- die Dachneigung wird von 25–28° in 25–40° geändert;
- die Drempelhöhe wird von 0,25 auf 0,5 festgesetzt;
- die Gestaltungsfestsetzungen hinsichtlich der Dacheinbauten werden aufgehoben.

§ 2

Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 1 Ziffer 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 18.7.1991 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in den Bebauungsplänen vom 2.11.1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 18.7.1991 gez. Dr. Cosmann (Bürgermeister)

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 03.07.1991
den Bebauungsplan Holtwick 2
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Kraft getreten.
Sie wurde am 03.07.1991 gem. § 10 in Verbindung mit § 12 BauGB ~~und § 81 BauONW~~ als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 04.07.1991 Stadtverordneter — Stadtdirektor

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 22.07.1991
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Stadtbaurat

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 21.03.92 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1992
Der Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i.V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Borken, den 14. Sep. 1982
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
Borken

ZUR VERVIELFÄLTIGUNG FREIGEGEBEN DURCH DEN LANDKREIS BORKEN. KATASTERAMT. AM 27. DEZ. 1966 E.NR. 1932 66. LIZ. NR. 175 UND 8.8.1973 E NR. 1157/73 LIZ. NR. 334/73